

KOINNO-Roadshow 22.02.2022: Leistungsbeschreibungen

	Formen der Leistungsbeschreibung		
	konventionelle Leistungsbeschreibung	teilfunktionale Leistungsbeschreibung	funktionale Leistungsbeschreibung
Eigenschaften	Eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistungsanforderungen mittels Ausschlusskriterien.	Mischform aus konventioneller und funktionaler Leistungsbeschreibung	Eindeutige und erschöpfende Beschreibung des Ziels, der Lösungsweg wird den Bietern freigestellt.
Kriterienbewertung	Ausschlusskriterien	Ausschlusskriterien Bewertungskriterien	Ausschlusskriterien Bewertungskriterien
	100% Preis		
Preis-Leistungs-Verhältnis	100% Kosten	100% Kosten	100% Kosten
		100% Leistung	100% Leistung
		Preis-Leistungs-Bewertung	Preis-Leistungs-Bewertung
		Kosten-Leistungs-Bewertung	Kosten-Leistungs-Bewertung

Dipl.-Math. Thomas Ferber, LL.M.





Diplom-Mathematiker und Wirtschaftsjurist (Master of Laws - LL.M.) und früherer langjähriger Key-Account-Manager für den Geschäftsbereich Forschung und Lehre bei Sun Microsystems mit der Sonderaufgabe Vergaberecht.

Autor der Bücher „Bewertungskriterien und -matrizen im Vergabeverfahren“, „Fristen im Vergabeverfahren“, „Bieterstrategien im Vergaberecht“ und „Schwellenwerte und Schätzung des Auftragswertes“.

Mitautor der Vergaberechtskommentare Müller-Wrede (Hrsg.): VgV/UVgO-Kommentar, SektVO-Kommentar.

Tel.: 06151-278 3990

Fax.: 06151-278 3991

Email: ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de

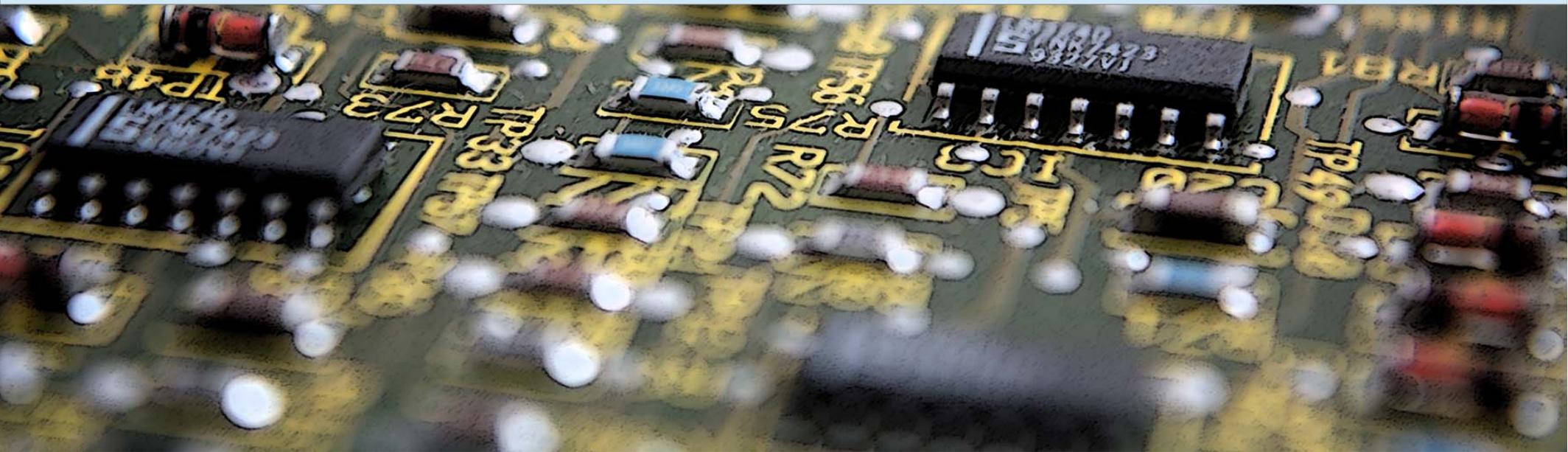
Web: www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Twitter: [t_ferber](https://twitter.com/t_ferber)

Xing: https://www.xing.com/profile/Thomas_Ferber



- Beschaffung von innovativen Produkten und innovativen Dienstleistungen
- Innovative Gestaltung der Beschaffungsprozesse





Wirtschaftlichkeit vs. Eignung

Anforderungen	Bezug	Regelwerk	Beispiele	
Eignung	Unternehmen	§§ 122 GWB §§ 6, 6a, 6b VOB/A §§ 31 - 36 UVgO § 6 VOL/A	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltmanagementsystem • Referenzprojekte • Unternehmenszertifikate • finanzielle Leistungsfähigkeit • qualifizierte Mitarbeiter • notwendige Fahrzeuge • notwendige Werkzeuge 	Eignung und Zuverlässigkeit der Unternehmen
Zuverlässigkeit	Unternehmen	§§ 123 - 126 GWB § 6a Nr. 5 - 9 VOB/A §§ 31, 35 UVgO § 6 Abs. 5 VOL/A	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung von Steuern und Abgaben • Zahlung der Beiträge der Sozialversicherung • keine schwere Verfehlung • Gewerberegisterauszug 	
Leistungsbeschreibung	Angebote	§ 121 GWB §§ 31 - 34 VgV §§ 7 - 7c VOB/A-EU §§ 45 - 50 SektVO § 15 VSVgV §§ 7 - 7c VOB/A-VS § 15 KonzVgV §§ 7 - 7b VOB/A § 7 VOL/A §§ 23 - 24 UVgO	<ul style="list-style-type: none"> • Blauer Engel • Energieeffizienzklasse A • Fair-Trade-Produkte • Langlebigkeit der Produkte • ressourcensparend 	Wirtschaftlichkeit der Angebote
Zuschlagskriterien	Angebote	§ 127 GWB § 58 VgV § 16d Abs. 2 VOB/A-EU § 52 SektVO § 34 VSVgV §§ 16d VOB/A-VS § 31 KonzVgV § 16d Abs. 1 VOB/A § 16 Abs. 8 VOL/A § 43 UVgO	<ul style="list-style-type: none"> • CO₂-Emissionen • Schadstoff-Emissionen • Ausfallsicherheit • Wartbarkeit • Wiederherstellungszeiten bei Ausfall 	
Ausführungsbestimmungen	Ausführung	§§ 128 - 129 GWB § 61 VgV § 45 UVgO	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungserbringung nur an bestimmten Terminen • Lärmarme Leistungserbringung 	



Eignungskriterien / Zuschlagskriterien

unternehmensbezogene Kriterien
zur Feststellung der Unternehmenseignung

Eignungskriterien

Ausschlusskriterien

nicht erfüllt | erfüllt

Bewertungskriterien mit
Mindestanforderungen



nicht erfüllt | erfüllt

Bewertungskriterien ohne
Mindestanforderungen



erfüllt

angebotsbezogene Kriterien
zur Wirtschaftlichkeitswertung

Zuschlagskriterien

Ausschlusskriterien

nicht erfüllt | erfüllt

Bewertungskriterien mit
Mindestanforderungen



nicht erfüllt | erfüllt

Bewertungskriterien ohne
Mindestanforderungen



erfüllt



Frage: Betrifft die Qualifikation des Personals die Eignungs- oder die Wirtschaftlichkeitsprüfung?

- **Antwort A:** Es kommt darauf an.
- **Antwort B:** Qualifikation des Personals ist immer ein Eignungskriterium.
- **Antwort C:** Qualifikation des Personals ist immer ein Zuschlagskriterium und fällt damit in die Wirtschaftlichkeitsprüfung.



Frage in die Runde

Frage: Betrifft die Qualifikation des Personals die Eignungs- oder die Wirtschaftlichkeitsprüfung?

- **Antwort A:** Es kommt darauf an.



- Eignungskriterien sind unternehmensbezogen und beziehen sich gemäß § 122 GWB auf die Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.
- Eignungskriterien dienen mithin dazu, die Unternehmen zu ermitteln, die zur Erbringung des Auftrags die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit mitbringen und die unzureichend qualifizierten Bieter von der weiteren Wertung auszufiltern. (BGH, Urteil v. 15.04.2008 - X ZR 129 / 06; OLG Celle, Beschluss v. 12.01.2012 - 13 Verg 9/11.)



Zuschlagskriterien

- Die Zuschlagskriterien beziehen sich dagegen nicht auf die konkurrierenden Unternehmen, sondern auf die Leistung der Angebote und erlauben die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses.
Eine Vermischung von Eignungs- und Zuschlagskriterien ist nicht zulässig. (EuGH, Urteil v. 24.01.2008 - C-532/06 (Lianakis); Lausen in: Burgi/Dreher Beck'scher Vergaberechtskommentar Bd. 2, VgV § 58 Rn. 35.)
- Die Frage nach der Einordnung der einzelnen Wertungskriterien als Eignungs- oder Zuschlagskriterien richtet sich danach, ob diese Kriterien schwerpunktmäßig mit der Beurteilung der Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Unternehmen oder mit der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zusammenhängen. (EuGH, Urteil v. 12.11.2009 - C199/07, Rn. 54; OLG Celle, Beschluss v. 12.01.2012 - 13 Verg 9/11.)



Preis-Leistungs-Verhältnis

Preis-Leistungs-Verhältnis	Berücksichtigung von qualitativen, umweltbezogenen und sozialen Kriterien			
100% Preis		Leistungsbeschreibung		Ausführungsbestimmungen
100% Kosten	Kostenmodell	Leistungsbeschreibung		Ausführungsbestimmungen
100% Leistung		Leistungsbeschreibung	leistungsbezogene Zuschlagskriterien	Ausführungsbestimmungen
Preis-Leistung $0\% < \omega_p < 100\%$ $\omega_l = 100\% - \omega_p$		Leistungsbeschreibung	leistungsbezogene Zuschlagskriterien	Ausführungsbestimmungen
Kosten-Leistung $0\% < \omega_k < 100\%$ $\omega_l = 100\% - \omega_k$	Kostenmodell	Leistungsbeschreibung	leistungsbezogene Zuschlagskriterien	Ausführungsbestimmungen

ω_k = Gewichtung der Kosten
 ω_l = Gewichtung der Leistung
 ω_p = Gewichtung des Preises



Vergaberechtliche Anforderungen an die Leistungsbeschreibung



- Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind.
- Dabei sind die Grundsätze der Produktneutralität sowie das Grundprinzip des Diskriminierungsverbots zu beachten.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.11.2013, VII - Verg 20 / 13:
„Zur Vergabereife zählen eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung, aber auch, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für einen fristgemäßen Beginn der Ausführung vom Auftraggeber geschaffen worden sind“

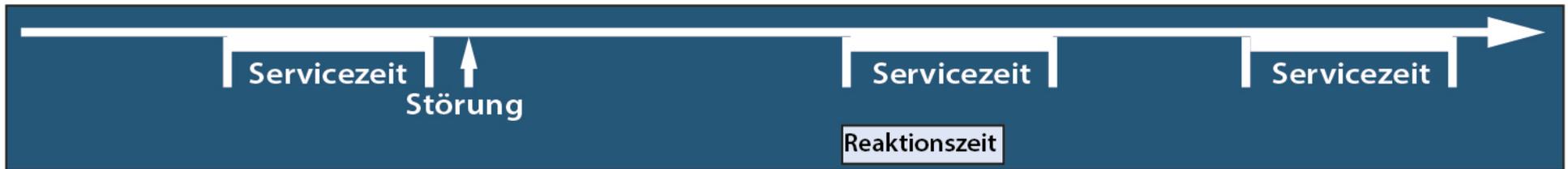


nicht eindeutige Leistungsbeschreibung

Pos.	Ausschlusskriterien	ERFÜLLT?	
		JA	NEIN
	...		
3.	Service		
3.1	Die Reaktionszeit beträgt maximal 6 Stunden		
3.2	Die Wiederherstellungszeit beträgt maximal 24 Stunden		
	...		

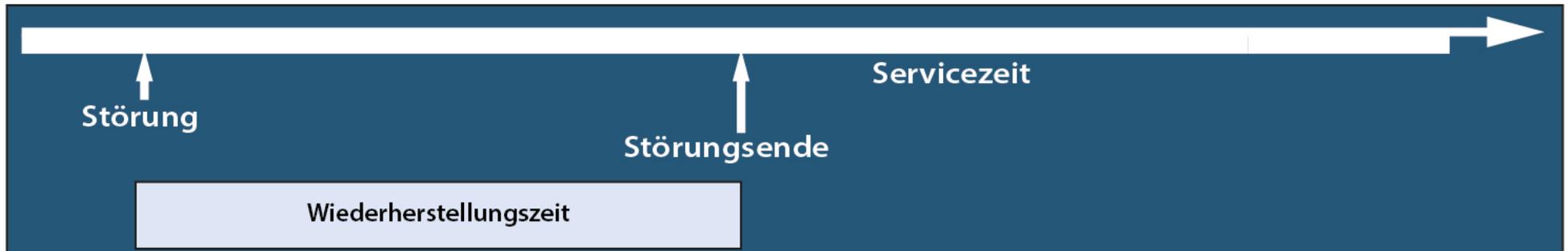
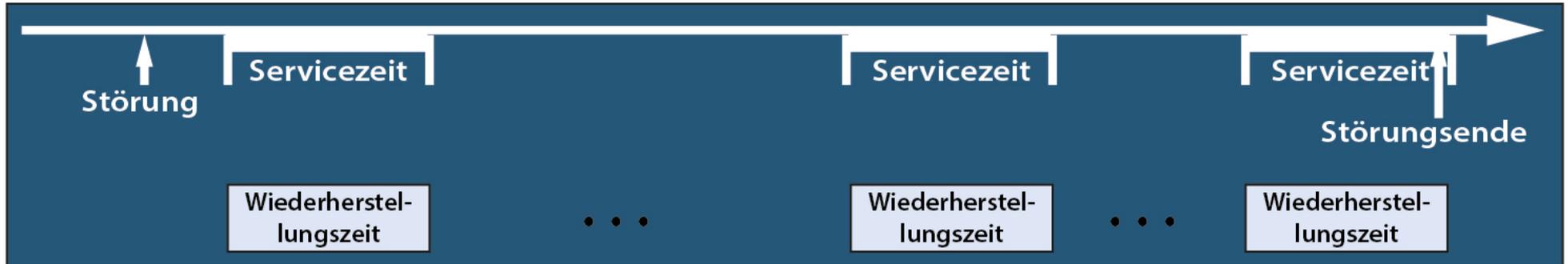


Eindeutige Leistungsbeschreibung





Eindeutige Leistungsbeschreibung





Eindeutige Leistungsbeschreibung

Pos.	Ausschlusskriterien	ERFÜLLT?	
		JA	NEIN
	...		
3.	Servicezeiten, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten		
3.0	Die Servicezeit ist definiert als Zeit, innerhalb derer der Auftraggeber Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen durch den Auftragnehmer hat.	Definition	
3.1	Die Reaktionszeit beträgt maximal 6 Stunden. Definition: Die Reaktionszeit ist definiert als der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit der Störungsbeseitigung zu beginnen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit		
3.2	Die Wiederherstellungszeit beträgt maximal 24 Stunden. Definition: Die Wiederherstellungszeit ist definiert als Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungsbeseitigung erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Wiederherstellungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.		
	...		

Die Servicezeit umfasst mindestens die folgenden Zeiten: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr.



Eindeutige Bewertungsmatrix

Pos.	Kriterien	Gewichtung		A: Ausschlusskriterium B: Bewertungskriterium I: Information/Definition	Mindestwertungs-punktzahl	Wertungspunkte	
		G ₁	G ₂				

8	Service- und Wiederherstellungszeiten	150					
8.1	Die Servicezeit ist definiert als die Zeit, innerhalb derer der Auftraggeber Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen durch den Auftragnehmer hat.			I			
8.2	Die Servicezeit umfasst mindestens die folgenden Zeiten: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr.			A			
8.3	Die Wiederherstellungszeit ist definiert als der Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer die Störungsbeseitigung erfolgreich abzuschließen hat. Der Zeitraum beginnt mit dem Zugang der entsprechenden Meldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Geht eine Meldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Wiederherstellungszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.			I			
8.4	Wiederherstellungszeit		100	B	1	0 Punkte	Wiederherstellungszeit > 24 Stunden
						1 Punkt	22 Stunden < Wiederherstellungszeit ≤ 24 Stunden
						2 Punkte	20 Stunden < Wiederherstellungszeit ≤ 22 Stunden
						3 Punkte	18 Stunden < Wiederherstellungszeit ≤ 20 Stunden
						4 Punkte	16 Stunden < Wiederherstellungszeit ≤ 18 Stunden
						5 Punkte	14 Stunden < Wiederherstellungszeit ≤ 16 Stunden
						6 Punkte	12 Stunden < Wiederherstellungszeit ≤ 14 Stunden
						7 Punkte	10 Stunden < Wiederherstellungszeit ≤ 12 Stunden
						8 Punkte	8 Stunden < Wiederherstellungszeit ≤ 10 Stunden
						9 Punkte	6 Stunden < Wiederherstellungszeit ≤ 8 Stunden
						10 Punkte	Wiederherstellungszeit ≤ 6 Stunden



nicht eindeutige Leistungsbeschreibung

Pos.	Ausschlusskriterien	Erfüllt ja/nein + Wert		
		Ja	Nein	Wert

2	Inkontinenzwindelhose mit hoher Saugleistung			
2.1	Umfanggröße: von 85 cm bis 120 cm			
2.2	Aufnahmekapazität gemäß DIN EN ISO 15621:2017-09 mindestens: 1100 g			Aufnahmekapazität: _____ g



- Die Aufnahmekapazität ist in der Praxis allerdings nur sehr bedingt aussagekräftig.
- Eine schlechte Aufnahmegeschwindigkeit des Inkontinenzprodukts setzt die Haut länger dem aggressiven Milieu des Urins aus.
- Ein hoher Rücknässungsgrad des Inkontinenzprodukts bedeutet eine deutlich höhere Rücknässung der bereits aufgesaugten Flüssigkeit und damit eine real signifikant geringere Aufnahmekapazität und setzt mithin die Haut auch signifikant stärker dem aggressiven Milieu des Urins aus.
- Werden die bedarfsgerechten qualitativen Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vergessen, bedeutet dies eine massive Auswirkung auf die Gesundheit der Patienten, da ein verstärktes in Kontakt kommen der Haut mit Urin zu wesentlichen gesundheitlichen Auswirkungen führt, die sich in Hautreizungen und -läsionen manifestieren.



Eindeutige Leistungsbeschreibung

Pos.	Ausschlusskriterien	Erfüllt ja/nein + Wert		
		Ja	Nein	Wert
	...			
2	Inkontinenzwindelhose mit hoher Saugleistung			
2.1	Umfanggröße: von 85 cm bis 120 cm			
2.2	Aufnahmekapazität gemäß DIN EN ISO 15621:2017-09 mindestens: 1100 g			Aufnahmekapazität: _____ g
2.3	Aufsauggeschwindigkeit mindestens: 8 ml/s			Aufsauggeschwindigkeit: _____ ml/s
2.4	Flüssigkeitsabgabe max: 0,1 g			Flüssigkeitsabgabe: _____ g
2.5	Absorption before Leakage (ABL)-Wert gemäß DIN 13222 mindestens: 750 g			ABL-Wert: _____ g



Transparenzgebot

Diskriminierungsverbot

Wettbewerbsgrundsatz



§ 97 Abs. 1 GWB: „Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im **Wettbewerb** und im Wege **transparenter** Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit** und der **Verhältnismäßigkeit** gewahrt.“

§ 97 Abs. 2 GWB: „Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind **gleich zu behandeln**, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.“

§ 97 Abs. 3 GWB: „Bei der Vergabe werden Aspekte der **Qualität** und der **Innovation** sowie **soziale** und **umweltbezogene** Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.“



§ 2 Abs. 1 UVgO: *Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.*

§ 2 Abs. 2 UVgO: *Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieser Verfahrensordnung oder anderen Vorschriften ausdrücklich geboten oder gestattet.*

§ 2 Abs. 3 UVgO: *Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt.*



§ 2 Abs. 1 VOB/A: *Bauleistungen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.*

§ 2 Abs. 2 VOB/A: *Bei der Vergabe von Bauleistungen darf kein Unternehmen diskriminiert werden.*

§ 2 Abs. 3 VOB/A: *Bauleistungen werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren vergeben.*

§ 2 Abs. 4 VOB/A: *Auftraggeber, Bewerber, Bieter und Auftragnehmer wahren die Vertraulichkeit aller Informationen und Unterlagen nach Maßgabe dieser Vergabeordnung oder anderer Rechtsvorschriften.*



OLG Jena, Beschluss vom 26.06.2006, 9 Verg 2 / 06:

*„Der **Wettbewerbsgrundsatz** verpflichtet den Auftraggeber, vor Festlegung der Ausschreibungsbedingungen sich einen möglichst breiten Überblick über die in Betracht kommenden technischen Lösungen [...] zu verschaffen und einzelne Lösungswege nicht von vornherein auszublenden.“*



OLG Jena, Beschluss vom 26.06.2006, 9 Verg 2 / 06:

„Da die Vergabestelle den ihr hierbei eingeräumten Beurteilungsspielraum auszuschöpfen hat, hat sie zu prüfen und positiv festzustellen, warum eine durch die technischen Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (auch nur inzident) ausgeschlossene Lösungsvariante zur Verwirklichung des Beschaffungszwecks nicht geeignet erscheint.“



Formen der Leistungsbeschreibung



Formen der Leistungsbeschreibung

		Formen der Leistungsbeschreibung		
		konventionelle Leistungsbeschreibung	teilfunktionale Leistungsbeschreibung	funktionale Leistungsbeschreibung
Eigenschaften		Eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistungsanforderungen mittels Ausschlusskriterien.	Mischform aus konventioneller und funktionaler Leistungsbeschreibung	Eindeutige und erschöpfende Beschreibung des Ziels, der Lösungsweg wird den Bietern freigestellt.
Kriterienbewertung		Ausschlusskriterien	Ausschlusskriterien Bewertungskriterien	Ausschlusskriterien Bewertungskriterien
Preis-Leistungs-Verhältnis		100% Preis		
		100% Kosten	100% Kosten	100% Kosten
			100% Leistung	100% Leistung
			Preis-Leistungs-Bewertung	Preis-Leistungs-Bewertung
			Kosten-Leistungs-Bewertung	Kosten-Leistungs-Bewertung



Konventionelle Leistungsbeschreibung

Pos.	Leistungsbeschreibung	Erläuterung
1	Der Akkumulator des Geräts ist vor Ort austauschbar.	
2	Zum Öffnen des Geräts ist kein Spezialwerkzeug notwendig.	Folgendes Werkzeug ist zum Öffnen des Geräts notwendig:
3	Der Akkumulator ist nicht verlötet, sondern gesteckt.	Der Akkumulator ist wie folgt angeschlossen: gesteckt: [] gelötet: []
4	Der Akkumulator hat eine Kapazität von mindestens 10 Ah (Amperestunden).	Kapazität: _____, ____ Ah
5	Die Länge ist kleiner oder gleich 1.240 mm.	Länge: _____ mm
6	Die Breite ist kleiner oder gleich 780 mm.	Breite: _____ mm
7	Die Höhe ist kleiner oder gleich 142 mm.	Höhe: _____ mm
8	Das Gerät wiegt maximal 10 kg.	Gewicht: _____, ____kg

...

...

...

...



Konventionelle Leistungsbeschreibung

Pos.	Ausschlusskriterien	ERFÜLLT?	
		JA	NEIN
	...		
1.	Projektmanager / Projektmanagerin		
1.1	Zertifizierung als PMP SM (PMI) oder IPMA [®] Level C oder vergleichbar.		
1.2	Mindestens zwei Referenzen in vergleichbaren Projekten mit mindestens 20 Projektmitarbeitern.		
	...		
2.	Qualitätsmanager / Qualitätsmanagerin		
2.1	...		
2.2	...		
	...		
3.	Java-Senior-Programmierer / -Programmiererin		
3.1	...		
3.2	...		
	...		

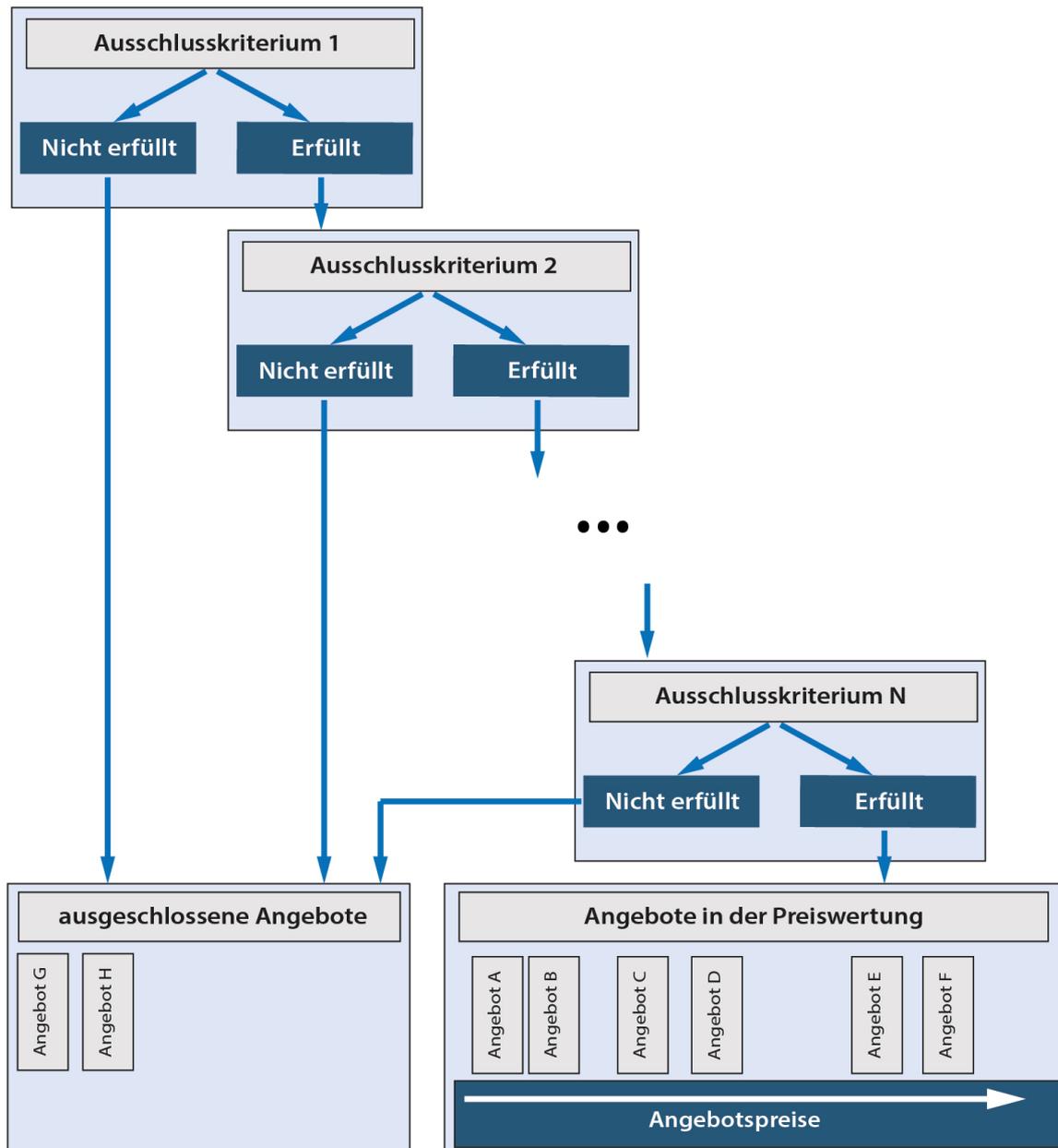


Konventionelle Leistungsbeschreibung

Pos.	Leistungsbeschreibung				
		Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
	...				
7.	Gründach				
7.01	Gründach extensiv komplett, bestehend aus: Schutzvlies W600, Drän- und Speicherelement N20 2.500 x 1.200 x 20 mm, Filtervlies, Pflanzerde Receycling Substrat mit einer Schichthöhe von 100 mm.	240	qm		
7.02	Pflanzung bestehend aus : Flachballenstauden von niedrigen verschiedenen Sedum Arten, z.B. Sukkulenten, Stauden und Kleinststräuchern, liefern, einbauen und bewässern.	240	qm		
7.03	Freien Wasserablauf/Wasserspeier zurichten mit Verbundblechen, Zuschnitt ca. 160 x 600 mm, in den Dachrand einarbeiten, mit der Folienabdichtung verbinden und verschweißen.	1	Stück		
7.04	Kernbohrung für Wasserablauf/Wasserspeier herstellen.	1	Stück		
	...				



Ausschlusskriterien





- Gemäß § 31 Abs. 3 VgV, § 7a EU VOB/A, § 23 Abs. 2 UVgO können die Merkmale auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.
- Sie können sich auch auf
 - den Prozess oder
 - die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder
 - auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette

beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.



Neufassung der Verwaltungsvorschrift

für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU)

Vom 19.10.2021...

SenUVK I B 12

Tel: 9025-2223

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 22. April 2020 (GVBl. Seite 276) erlässt der Senat die Neufassung der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) vom 8. Januar 2019 (ABl. Nr. 11 vom 15.03.2019, S.1612):

0.	Aufbau der Verwaltungsvorschrift	2
I.	Grundsätze.....	2
1.	Ziele.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Geltungsbereich.....	4
4.	Begriffsbestimmungen	4
5.	Beschaffungsbeschränkungen.....	5
6.	Vorüberlegungen	6
7.	Umgang mit den Leistungsblättern im Verfahren	7
8.	Umgehungsverbot	8
9.	Härtefallklausel	8
II.	Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen.....	8
10.	Umweltschutzanforderungen an den Auftragsgegenstand	8
10.1	Umweltschutzanforderungen in den Leistungsblättern.....	8
10.2	Prüfung der Einhaltung der Umweltschutzanforderungen bei den Bietern und bei den Angeboten.....	9
10.3	Leistungen ohne Umweltschutzanforderungen	9
11.	Wertung der Angebote.....	10
11.1	Berücksichtigung der Lebenszykluskosten.....	10
11.2	Zusätzliche Zuschlagskriterien	12
12.	Verpflichtungen zur Auftragsausführung	13



Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
VwVBU: Anhang 1: Umweltschutzerfordernungen bei der Beschaffung (Leistungsblätter)

Anhang 1: Umweltschutzerfordernungen bei der Beschaffung (Leistungsblätter)

(Hinweis: Neue Leistungsblätter sind gelb markiert!)

1. Innenbeleuchtung CPV 315	4
2. Technische Ausstattung	7
2.1 Kühl- und Gefriergeräte CPV 317	7
2.2 Geschirrspüler CPV 317	8
2.3 Waschmaschinen CPV 317	8
2.4 Wasserkocher CPV 317	9
2.5 Snack- und Getränkeautomaten CPV 317	10
2.6 Platzhalter für zukünftiges Leistungsblatt	10
2.7 Wiederaufladbare Alkali- / Mangan-Batterien CPV 310	10
2.8 Fernseher CPV 317	11
2.9 Monitore CPV 302	12
2.10 Computer CPV 302	13
2.11 Tragbare Computer	16
2.12 Bürogeräte mit Druckfunktion CPV 302	21
2.13 Tonermodule CPV 302	22
2.14 Beamer (Digitalprojektor) CPV 302	22
2.15 Entsorgung (CPV 905), Rücknahme von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Geräte)	24
3. Energie	25
3.1 Strom CPV 093	25
3.2 Gas CPV 093	26
4. Fahrzeuge	27
4.1 PKW/leichte Nutzfahrzeuge CPV 341	27
4.2 Schwere Nutzfahrzeuge/Busse/Kommunalfahrzeuge (ohne Sonderaufbauten) CPV 341	29
5. Vergabe der Verwertung von Abfällen	31
5.1 Verwertung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen CPV 900	31
5.2 Verwertung von Straßenkehrriech CPV 900	31
5.3 Verwertung von Holzabfällen CPV 034	32
5.4 Verwertung von Aschen aus Verbrennungsanlagen CPV 440	32
5.5 Verwertung von Sperrmüll CPV 900	32
5.6 Verwertung von Altreifen CPV 196	33
5.7 Abfallmanagement / Müllschleusen zur Verminderung von Hausmüll CPV 900	33
6. Büroartikel – Verbrauchsartikel	36
6.1 Kugelschreiber CPV 301	36
6.2 Einwegkugelschreiber CPV 301	36
6.3 Bleistifte CPV 301	36
6.4 Textmarker CPV 301	36
6.5 Büroklebstoffe CPV 301	36
6.6 Korrekturhilfsmittel CPV 301	36
6.7 Klarsichthüllen CPV 301	36
6.8 Klemmschienen/Verstärkungsringe CPV 301	36
6.9 Heftklammern/Büroklammern/Reißnägel CPV 301	36
7. Büroartikel – langlebige Artikel	37
7.1 Locher/Hefter/Heftklammerentferner CPV 301	37

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
VwVBU: Anhang 1: Umweltschutzerfordernungen bei der Beschaffung (Leistungsblätter)

2.9 Monitore CPV 302

Hinweis für Auftraggeber: Gemäß § 24 Berliner Gesetz zur Förderung des E-Government (EGovG Bln) i.V.m. Nr. 6 und 7 AV § 55 LHO sind die Behörden und Einrichtungen grundsätzlich verpflichtet, IKT-Produkte wie Computer, Notebooks, Monitore oder Drucker über das ITDZ-Berlin zu beschaffen.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) werden im Folgenden für Monitore verbindliche Umweltschutzerfordernungen für die Erstellung der Leistungsbeschreibung aufgeführt:

- Der Monitor erfüllt die Anforderungen der jeweils gültigen Fassung des Energy Stars. Die Anforderungen können unter folgendem Link https://www.energystar.gov/sites/default/files/ENERGY%20STAR%20Version%207.0%20Program%20Requirements_1.pdf als PDF heruntergeladen werden („Energy Star for displays 7.0“). Dateiname: ENERGY STAR Version 7.0 Program Requirements_1.pdf.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:

- Gütezeichen Energy Star oder gleichwertiges Gütezeichen,
- Prüfberichte anerkannter Stellen¹².

- Der Monitor ist hinsichtlich der ergonomischen Eigenschaften nach der Norm DIN EN ISO 9241-307 geprüft und hält mindestens die Pixel-Fehlerklasse 2 ein.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:

- [Umweltzeichen Blauer Engel \(DE-UZ 78\)](#) oder gleichwertiges Gütezeichen
- Prüfberichte anerkannter Stellen¹³.

- Der Monitor hält die Anforderungen der jeweils gültigen Fassung von TCO Certified Displays, Kapitel A.6.6.1 Material coding of plastics, ein. Die Anforderungen können unter folgendem Link <http://tcodevelopment.com/files/2015/11/TCO-Certified-Displays-7.0.pdf> als PDF heruntergeladen werden.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:

- TCO Certified oder gleichwertiges Gütezeichen
- Herstellererklärung.

- Hinsichtlich der Ersatzteilverfügbarkeit hält der Monitor die Anforderungen der jeweils gültigen Fassung von TCO Certified Displays, Kapitel A.6.5.1 Lifetime extension, ein. Die Anforderungen können unter folgendem Link <http://tcodevelopment.com/files/2015/11/TCO-Certified-Displays-7.0.pdf> als PDF heruntergeladen werden.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:

- TCO Certified oder gleichwertiges Gütezeichen

¹² Eine Liste mit akkreditierten Prüfinstituten in Deutschland finden Sie z. B. unter: <https://www.dakks.de/content/datenbank-akkreditierter-stellen>, eine Übersicht über die europäischen Akkreditierungsstellen findet sich unter: <http://www.european-accreditation.org/ea-members>

¹³ ebenda



**Aktualisierter Handlungsleitfaden
zur Neufassung der**

**Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von
Umweltschutzanforderungen bei der
Beschaffung von Liefer-, Bau- und
Dienstleistungen**

(Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU)

<https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung>

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Referat I B

Berlin – Stand: Januar 2022

<https://www.berlin.de/nachhaltige-beschaffung/>



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)^{1, 2}

Vom 19. Oktober 2021

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

(1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Dienststellen des Bundes in unmittelbarer Bundesverwaltung nach

1. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) und Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A-EU) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2),
2. der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) – Ausgabe 2017 – vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, AT 08.02.2017 B1) mit Ausnahme von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen nach § 51 UVgO in Verbindung mit § 104 GWB und
3. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) – Ausgabe 2019 – vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2).

Die Vorgabepflichten für das Vergabeverfahren nach § 4 Absatz 4 und 5 Nummer 2 gelten nur, wenn der voraussichtliche Auftragswert 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer überschreitet. Die Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen in der Bundesverwaltung, soweit speziellere Regelungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes (SaubFahrzeugBeschG) in der Bundesverwaltung oder einer darauf beruhenden Verwaltungsvorschrift Anwendung finden.



- Gemäß § 34 Abs. 1 VgV kann der öffentliche Auftraggeber als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, die Vorlage von Gütezeichen verlangen.
- Ein Beispiel dafür ist es, bei der Beschaffung von Holzprodukten die Vorlage eines Zertifikats von FSC, PEFC zu verlangen. Mit dem gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten ist die Bundesverwaltung verpflichtet, nur Holzprodukte aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu beschaffen.



- Grundsätzlich ist es zulässig, die Erzeugnisse aus ökologischer Landwirtschaft bzw. aus fairem Handel in der Leistungsbeschreibung zu fordern und den Nachweis durch Gütesiegel erbringen zu lassen (EuGH, Urteil v. 10.05.2012, C - 368 / 10, Rn. 89 (Max Havelaar)).
- Nach Urteil des EuGH muss der Auftraggeber auch gleichwertige Gütezeichen akzeptieren bzw. den Nachweis, dass ein Erzeugnis den geforderten Kriterien genügt, auch durch andere Beweismittel zulassen (EuGH, Urteil v. 10.05.2012, C - 368 / 10, Rn. 97 (Max Havelaar)).



- Eine funktionale Leistungsbeschreibung beschreibt das Ziel, das mit der zu beschaffenden Leistung erreicht werden soll, der Lösungsweg dorthin ist aber nicht festgelegt und wird den Bietern freigestellt.
- Da aufgrund dieser Gestaltungsmöglichkeiten der Bieter keine homogenen vergleichbaren Angebote zu erwarten sind, unterscheiden sich die Angebote insbesondere in der Leistungsstärke der gewählten Lösungen.
- Eine reine Zuschlagsentscheidung nur nach dem Angebotspreis ist hier nicht zulässig, vielmehr muss eine Kostenbewertung, eine Preis-Leistungs-Bewertung oder eine Leistungsbewertung (Festpreis, Festkosten) stattfinden.



Beispiel:

Rollout der Software innerhalb des Zeitraums Fr. 18:00 Uhr bis Mo. 06:00 Uhr auf 20.000 Clients (unterschiedliche Hardware, unterschiedliche Betriebssysteme).

Bewertung der unterschiedlichen Rollout-Konzepte der Bieterangebote im Hinblick auf

- Zuverlässigkeit,
- Fehleranfälligkeit/Fehlertoleranz,
- Sicherheit und
- Notfallkonzepten des Rollouts

mittels einer Bewertungsmatrix.



Beispiel:

Wärmeschutz von Büroräumen, maximale Büroraum-Temperatur 26° C.

Bewertung der Gesamtkosten über 20 Jahre +
Nachhaltigkeitsaspekte mittels einer Bewertungsmatrix.



OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.12.2013, VII - Verg 22 / 13:
„Bei einer funktionalen oder nur teilweise funktionalen Ausschreibung (...) ist der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium (...) unzulässig“



- Bei Vergaben gemäß den Vergabeordnungen VgV, SektVO, VSVgV, UVgO und der VOL/A stehen dem Auftraggeber die konventionelle und die funktionale Leistungsbeschreibung gleichrangig zur Verfügung.
Dem Auftraggeber steht es somit frei, ob er sich für eine funktionale oder eine konventionelle Leistungsbeschreibung entscheidet.
- Bei VOB-Vergaben ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis vorrangig.



§ 7b Abs. 1 VOB/A-EU: *„Die Leistung ist in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben.“*

§ 7c Abs. 1 VOB/A-EU: *„Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, abweichend von § 7b EU Absatz 1 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.“*

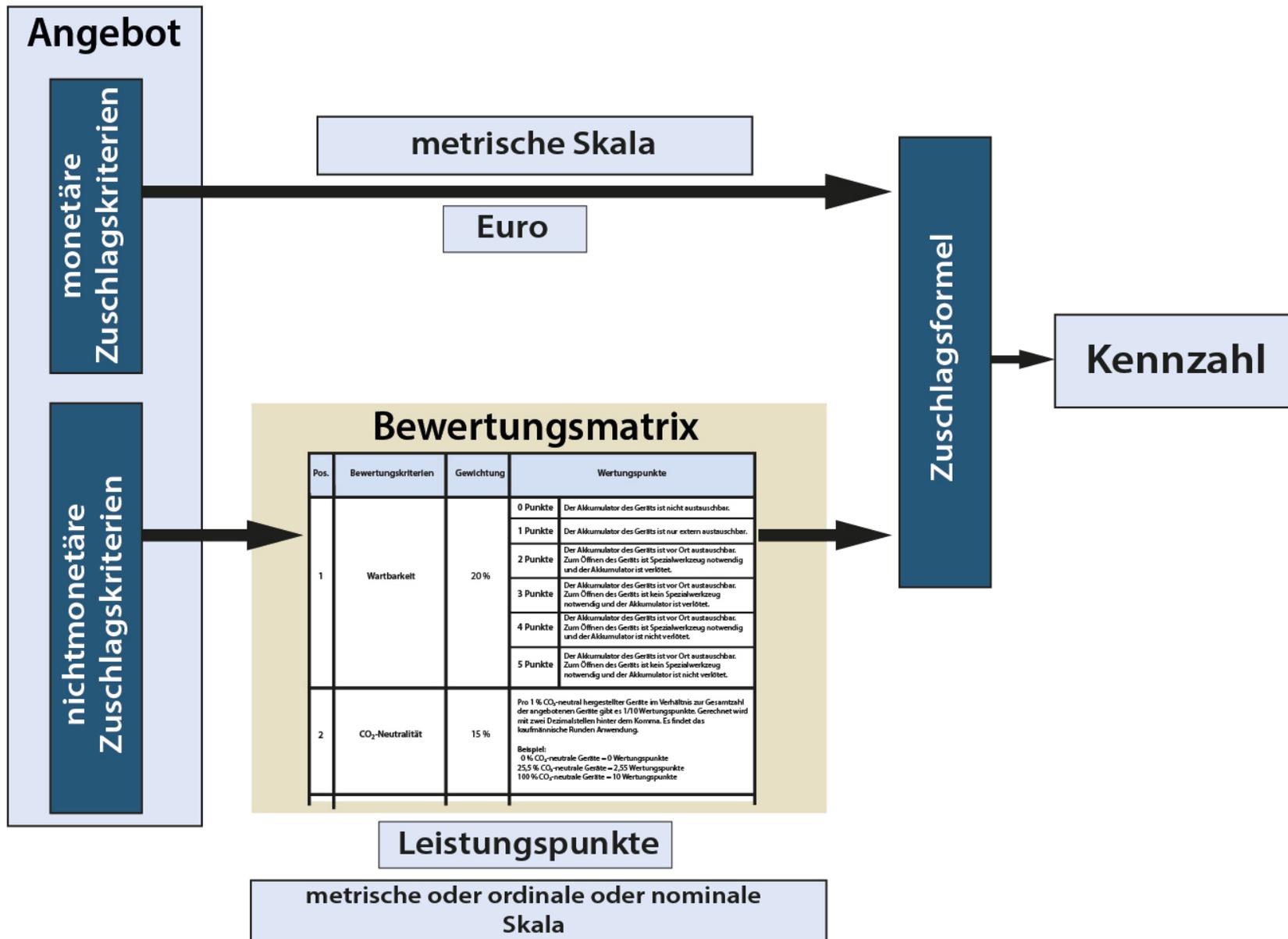


Zuschlagskriterien

	Zuschlagskriterien	Beispiele	Wertung	Optimierung
monetäre Kriterien	Preis		Euro	Nonbenefit Kriterien Minimieren
	Kosten	<ul style="list-style-type: none">• Lebenszykluskosten• Betriebskosten• Recyclingkosten• externe Kosten Umweltverschmutzung	Euro	
nichtmonetäre Kriterien leistungsbezogene Kriterien	qualitative Kriterien	<ul style="list-style-type: none">• Qualität, technischer Wert• Ästhetik• Benutzerfreundlichkeit• Ausfallsicherheit	Leistungspunkte	Benefit Kriterien Maximieren
	umweltbezogene Kriterien	<ul style="list-style-type: none">• CO₂-Emissionen• Schadstoffemissionen• Energieverbrauch• Recyclingfähigkeit	Leistungspunkte	
	soziale Kriterien	<ul style="list-style-type: none">• Zugänglichkeit der Leistung für Menschen mit Behinderung• Design für Alle• Übertariflich / Weiterbildung	Leistungspunkte	



Preis-Leistung-Bewertung





produktneutral vs. produktspezifisch



Frage: Die Vorgabe eines Leitfabrikats mit dem Zusatz "oder gleichwertig" darf man verwenden:

- **Antwort A:** um ein ganz bestimmtes Produkt zu erhalten (Produktvorgabe),
- **Antwort B:** wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrübliche Bezeichnungen nicht möglich ist,
- **Antwort C:** darf niemals verwendet werden.



Leistungsbeschreibung			
	produktneutral	produktspezifisch	
neutrale Leistungsbeschreibung	Leitprodukt / Leitfabrikat oder gleichwertig	Produktname in der Leistungsbeschreibung	Aufgrund der Leistungsanforderungen ist faktisch nur ein bestimmtes Produkt möglich
Uneingeschränkt anwendbar	Anwendbar, falls der Leistungsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann	Anwendbar, falls dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, ansonsten stellt dies eine offene Diskriminierung dar.	Anwendbar, falls dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, ansonsten stellt dies eine versteckte Diskriminierung dar.



- Nach der aktuellen Rechtsprechung steht dem Auftraggeber grundsätzlich ein Bestimmungsrecht über den Auftragsgegenstand zu.
- Dazu muss aber die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt sein, sowie vom Auftraggeber nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sein und diese Gründe tatsächlich vorhanden sein.



§ 31 Abs. 6 S. 1 VgV: *In der Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, (...).*



§ 31 Abs. 6 S. 1 VgV: *In der Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, **es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt.***



§ 7 Abs. 2 VOB/A: *In technischen Spezifikationen darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Produkte charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, es sei denn,*

- *dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt oder*
- *der Auftragsgegenstand kann nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden; solche Verweise sind mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen.*



Leistungsbeschreibung			
produktneutral		produktspezifisch	
neutrale Leistungsbeschreibung	Leitprodukt / Leitfabrikat oder gleichwertig	Produktname in der Leistungsbeschreibung	Aufgrund der Leistungsanforderungen ist faktisch nur ein bestimmtes Produkt möglich
Uneingeschränkt anwendbar	Anwendbar, falls der Leistungsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann	Anwendbar, falls dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, ansonsten stellt dies eine offene Diskriminierung dar.	Anwendbar, falls dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, ansonsten stellt dies eine versteckte Diskriminierung dar.



Die Verwendung von **Leitprodukten** stellt eine Erleichterung für die Formulierung der Leistungsbeschreibung dar.

Mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ wird den Bietern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, alternative gleichwertige Produkte anzubieten.

Zum Problemfall wird das Ganze dann, wenn nicht klar spezifiziert wird, worin die Gleichwertigkeit besteht.



§ 31 Abs. 6 S. 2 VgV 2016: Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Verweise sind mit dem **Zusatz „oder gleichwertig“** zu versehen.



§ 23 Abs. 5 S. 1 UVgO:

Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren wie beispielsweise Markennamen dürfen ausnahmsweise, jedoch nur **mit dem Zusatz „oder gleichwertig“, verwendet werden**, wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrübliche Bezeichnungen nicht möglich ist.



§ 7 Abs. 2 VOB/A:

In technischen Spezifikationen darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Produkte charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, es sei denn,

1. dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt oder
2. der Auftragsgegenstand kann nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden; **solche Verweise sind mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen.**



OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.01.2013, VII – Verg 33 / 12: „Mit dem Zusatz „**oder gleichwertiger Art**“ hat der Auftraggeber den Bietern die Möglichkeit, alternative gleichwertige Produkte anzubieten, ausdrücklich eröffnet.“



VK Münster, Beschluss vom 29.03.2012, VK 3 / 12: „Weiterhin ergibt sich aus der Position 3.1.10 als solche nicht, das verbindlich ein Produkt mit den konkreten Maßen anzubieten war. Es wird dort in keiner Weise darauf hingewiesen, dass die Bemessungen zwingend einzuhalten sind. Fachtechnisch gibt es dafür auch keine Begründung, (...)“

Denn das von der Antragstellerin angebotene Produkt erfüllt die technischen Anforderungen (...) ebenso wie das Leitprodukt, was unstreitig ist. Dass es die produktspezifischen Maße des Leitprodukts nicht einhält, hat hingegen keine Auswirkungen auf den Gebrauch des Gerätes.“



Frage: Die Vorgabe eines Leitfabrikats mit dem Zusatz "oder gleichwertig" darf man verwenden:

- **Antwort B:** wenn eine hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrübliche Bezeichnungen nicht möglich ist,



Leistungsbeschreibung			
produktneutral		produkt-spezifisch	
neutrale Leistungsbeschreibung	Leitprodukt / Leitfabrikat oder gleichwertig	Produktname in der Leistungsbeschreibung	Aufgrund der Leistungsanforderungen ist faktisch nur ein bestimmtes Produkt möglich
Uneingeschränkt anwendbar	Anwendbar, falls der Leistungsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann	Anwendbar, falls dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, ansonsten stellt dies eine offene Diskriminierung dar.	Anwendbar, falls dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, ansonsten stellt dies eine versteckte Diskriminierung dar.



OLG Düsseldorf, Beschluss vom 03.03.2010, VII - Verg 46 / 09:

*„Führt eine an sach- und auftragsbezogenen Kriterien orientierte Beschaffungsentscheidung zur Festlegung auf ein bestimmtes Erzeugnis oder zur Wahl einer bestimmten Technologie, **ist die damit verbundene Beschränkung oder Einengung des Wettbewerbs als Folge des Bestimmungsrechts des öffentlichen Auftraggebers grundsätzlich hinzunehmen.**“*



OLG Celle, Beschluss vom 22.05.2008, 13 Verg 1 / 08: *„Eine in dieser Weise wenige Unternehmen bevorzugende Leistungsbeschreibung ist [...] nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie durch die zu vergebende Leistung gerechtfertigt ist. Eine Rechtfertigung in diesem Sinn ist anzunehmen, wenn in der Sache selbst liegende Gründe zu der bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse bevorzugenden Leistungsbeschreibung führen.“*



OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.05.2013, VII - Verg 16 / 12:

„An den vorstehenden Grundsätzen gemessen hatte die Vergabestelle objektiv schwerwiegende personelle, wirtschaftliche und technische Gründe für die von ihr getroffene Wahl, zukünftig HISinOne und kein anderes Produkt, namentlich CampusNet, zu nutzen.

Allein die abzuwendenden Risiken von Fehlfunktionen, Kompatibilitätsproblemen und hohem Umstellungsaufwand, die bei einem "massiven Übergang" auf die Software der Antragstellerin erheblich wahrscheinlicher auftreten würden als bei einer "sanften Migration" auf die Software der Beigeladenen unter Beibehaltung der Basisinfrastruktur, rechtfertigten die Entscheidung."



OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.05.2013, VII - Verg 16 / 12:

„Die Vergabestelle durfte insbesondere mit Blick auf die zwingende Notwendigkeit eines jederzeit störungsfreien Betriebs der Hochschulverwaltungssoftware im laufenden Studienbetrieb jedwede Risikopotentiale ausschließen und den sichersten Weg wählen.

Die Beschaffungsentscheidung ist von der Vergabestelle infolgedessen willkürfrei aufgrund sachlich gerechtfertigter und auftragsbezogener Gründe getroffen worden.

Andere Wirtschaftsteilnehmer, namentlich die Antragstellerin, sind dadurch nicht diskriminiert worden (vergleiche dazu auch: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.4.2005 - VII-Verg 93/04, Geographisches Informationssystem).“



OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2021, 19 Verg 2 / 21,:

Eine produktspezifische Ausschreibung ist deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn vom Auftraggeber nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist, solche Gründe tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sind und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert (...).

Dem öffentlichen Auftraggeber steht bei der Einschätzung, ob die Vorgabe eines bestimmten Herstellers gerechtfertigt ist, ein Beurteilungsspielraum zu.

Die Entscheidung muss aber nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein; wenngleich eine vorherige Markterkundung nicht erforderlich ist. Die Darlegungslast für die Notwendigkeit einer herstellerbezogenen Leistungsbeschreibung liegt beim öffentlichen Auftraggeber (...).



OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2021, 19 Verg 2 / 21:

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die produktspezifische Ausschreibung von iPads unter den vorliegenden Bedingungen voraussichtlich als gerechtfertigt anzusehen.

Die von dem Auftraggeber in dem Vergabevermerk vom 08.02.2021 dokumentierten und nachfolgend während des Vergabenachprüfungsverfahrens weiter spezifizierten Gründe sind nachvollziehbar und auftragsbezogen und genügen auch den weiteren vorgenannten Anforderungen.



OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2021, 19 Verg 2 / 21:

Die zu beschaffenden Tablets sollen in eine bereits geschaffene, mehrjährig erprobte und bewährte Systemarchitektur integriert werden und verfügen - anders als das Konkurrenzprodukt - zudem über Funktionalitäten, die der Auftraggeber als wesentlich erachtet.

Die Geräte sollen im Schulbetrieb Verwendung finden und damit in einem durch eine Vielzahl von Nutzern mit sehr unterschiedlichem technischen Verständnis geprägten Umfeld.

Zugleich ist für die Umsetzung des Bildungsauftrages die gleichförmige komplikationslose und zuverlässige Bedienbarkeit der im Unterricht verwendeten Geräte von zentraler Bedeutung.



OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2021, 19 Verg 2 / 21:

Der Auftraggeber hat angegeben, die neu zu beschaffende Ausstattung mit weiteren Endgeräten sollten sich technisch und organisatorisch nahtlos in die seit Jahren implementierte, erprobte, bedarfsgerecht weiterentwickelte und speziell auf die Nutzungsanforderungen der Schulen ausgerichtete IT-Infrastruktur einfügen.

Es bestehe aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen das Bedürfnis, die vorhandene IT-Struktur ohne größeren Investitions- und Verwaltungsaufwand zu nutzen.

Dieser Beschaffungsansatz ist nachvollziehbar, in dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung begründet und ohne diskriminierende Wirkung (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.11.2013 - 15 Verg 5/13 Rn 115; zit. nach juris).



OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2021, 19 Verg 2 / 21:

(...) ist aber auch die weitere Prämisse des Auftraggebers, die Anschaffung von Tablets, die unter dem Betriebssystem „Android“ arbeiten, führe zu einem Mischbetrieb von Endgeräten mit unterschiedlichen Betriebssystemen, der die Zahl der Fehlerquellen deutlich erhöhe, nicht zu beanstanden.

Vielmehr liegt auf der Hand, dass beide Betriebssysteme jeweils unterschiedliche Fehlerquellen (Fehler des Betriebssystems, Sicherheitslücken, Schnittstellenprobleme) in sich tragen, so dass sich die Gefahr von Fehlern bei Verwendung mehrerer Betriebssysteme parallel zu einander vervielfacht.



OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2021, 19 Verg 2 / 21:

Im Bereich der EDV ist es grundsätzlich gerechtfertigt, im Interesse der Systemsicherheit und -funktion das Risikopotential für Fehlfunktionen oder Kompatibilitätsprobleme zu verringern (...).

Dies gilt nicht nur für komplexe IT-Komponenten oder in sicherheitsrelevanten Bereichen, sondern auch im schulischen Umfeld, in dem die Verwendung im Unterricht die zuverlässige und gleichförmige Funktion einer Vielzahl von Endgeräten bei der Nutzung durch unterschiedlichste Schülergruppen voraussetzt.

Die Auffassung der Antragstellerin, ein Mischbetrieb erhöhe sogar die Betriebssicherheit, überzeugt bereits deshalb nicht, weil eine etwaige Redundanz der Betriebssysteme nicht verhindert, dass bei Ausfall eines Systems die an dieses System gebundenen Endgeräte für die nutzenden Lehrer und Schüler nicht verwendbar sind.



OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2021, 19 Verg 2 / 21:

Der Auftraggeber hat nachvollziehbar weiter darauf abgestellt, dass ein zusätzlicher Aufwand in zeitlicher und finanzieller Hinsicht dadurch entsteht, dass die System- und Netzwerkadministratoren den Betrieb mit iPads langjährig erprobt, aber keine Kenntnisse zu dem von der Antragstellerin verwendeten Android-Betriebssystem haben und sich erst einmal einarbeiten bzw. geschult werden müssen.

Es entspricht der Lebenserfahrung des auch beruflich mit EDV befassten Senates, dass ein Wechsel des Betriebssystems auch auf Ebene der die Technik betreuenden Fachleute mit Neuerungen verbunden ist, die angelernt, verstanden und umgesetzt werden müssen. Dies kostet umso mehr Zeit, als gleichzeitig das bisherige System im Mischbetrieb aufrechterhalten wird, weil dann die Automatisierung der neuen Befehle einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. (...)



OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2021, 19 Verg 2 / 21:

Ein weiterer, nicht vernachlässigenswerter Aufwand entsteht für die Schulung der Lehrkräfte, denen im Falle eines Mischbetriebes Schulungen für beide Systeme angeboten werden müssten, d.h. den Lehrkräften, die bereits mit den vorhandenen iPads arbeiten, zusätzliche Schulungen für Android-basierte Geräte und denjenigen, die noch keine Erfahrung mit entsprechenden Endgeräten gesammelt haben, Schulungen für beide Systeme.

Auch insoweit ist infolge des doppelt anzueignenden Wissens zudem mit einem verzögerten Schulungserfolg zu rechnen.

Der Ansicht der Antragstellerin, das Android-basierte Betriebssystem sei so verbreitet, dass es als allgemein bekannt vorausgesetzt werden könne, kann im Hinblick auf den gerichtsbekanntem Verbreitungsgrad auch anderer Betriebssysteme wie iOS oder Windows nicht ohne weitere Begründung gefolgt werden.



OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2021, 19 Verg 2 / 21:

Schließlich ist auch nachvollziehbar, dass der Auftraggeber einen erheblichen Mehraufwand im Zusammenhang mit den an das jeweilige Betriebssystem gekoppelten Apps befürchtet.

Für die reibungslose Abwicklung des Unterrichts sollen aus Sicht des Auftraggebers auf allen eingesetzten Tablets die gleichen Apps zu betreiben sein. (...)

Für die Benutzung unter Android macht der Auftraggeber - auch insoweit nachvollziehbar - geltend, dass diese Alternativen zu den eingesetzten und bewährten IOS-Apps - mit entsprechendem finanziellen und zeitlichen Aufwand - erprobt bzw. weitere ermittelt, die entsprechenden Lizenzen erworben und die Apps im Unterrichtsgeschehen versuchsweise eingesetzt werden müssten, um die Unterschiede in der Bedienung für die Schüler zu antizipieren.

Dies ginge allerdings zu Lasten der Zeit für den Unterricht.



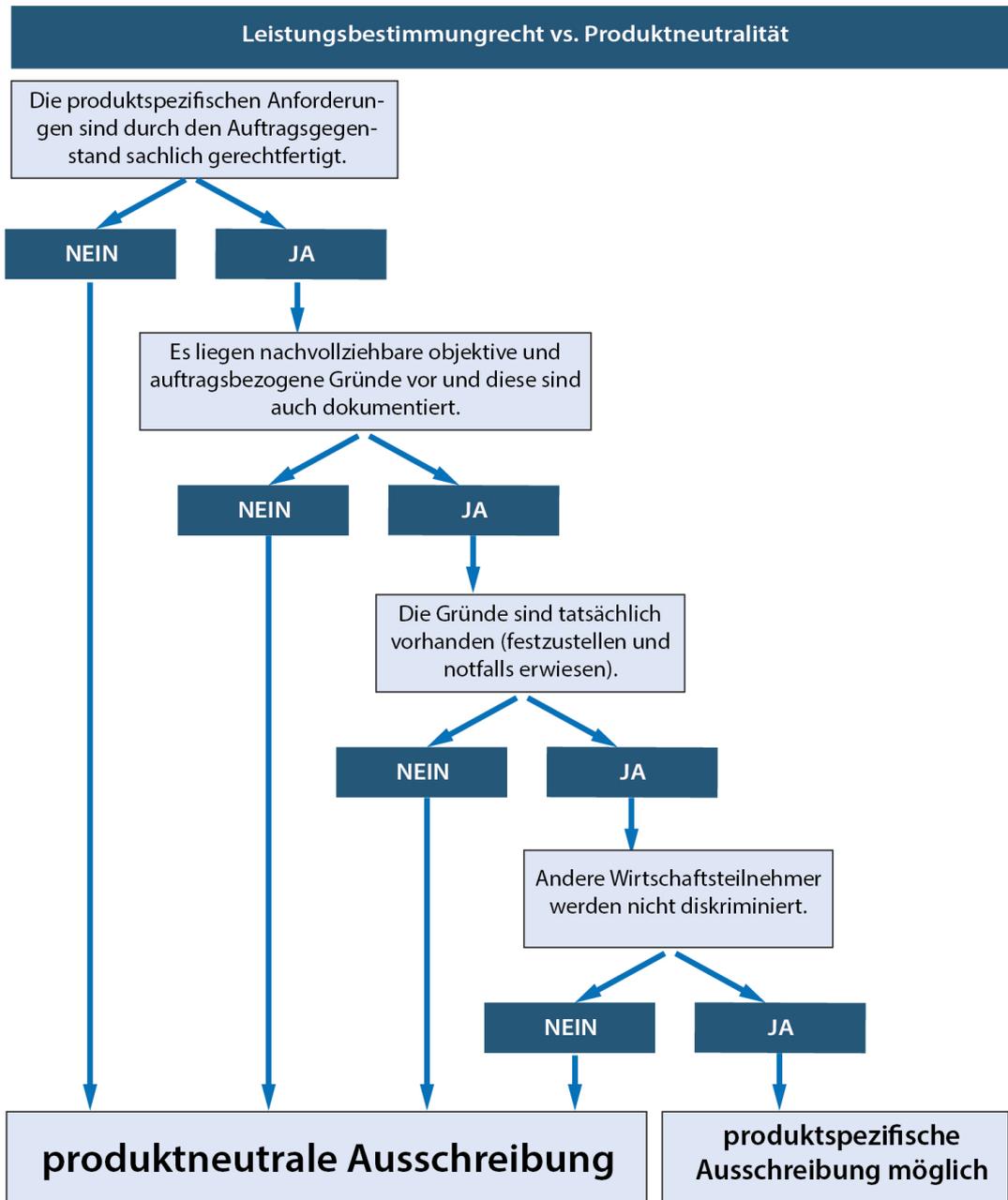
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.08.2012, VII - Verg 10 / 12: „Nach der dazu ergangenen Rechtsprechung des Senats [...] sind die vergaberechtlichen Grenzen der Bestimmungsfreiheit des öffentlichen Auftraggebers indes eingehalten, sofern

- die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist,
- vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe angegeben worden sind und die Bestimmung folglich willkürfrei getroffen worden ist,
- solche Gründe tatsächlich vorhanden (festzustellen und notfalls erwiesen) sind,
- und die Bestimmung andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminiert.

Bewegt sich die Bestimmung in diesen Grenzen, gilt der Grundsatz der Wettbewerbsoffenheit der Beschaffung nicht mehr uneingeschränkt."



Leistungsbeschreibung





Die Gründe für eine Produktvorgabe sind aber sehr kritisch zu hinterfragen.

- Gibt es überhaupt einen Schulungsaufwand für die Bedienung von gleichwertigen Produkten, wenn ja ist dieser objektiv gesehen vernachlässigbar oder wenn nicht vernachlässigbar in welcher Größenordnung bewegt sich dieser.
- Eine einheitlichen Lagerhaltung von Ersatzmitteln stellt nach der Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 08.04.2008, C - 337 / 05) keinen pauschal ausreichenden Grund für eine Produktvorgabe dar. Im Übrigen ist zu hinterfragen, ob die Ersatzmittel überhaupt vorgehalten werden.



Die Gründe für eine Produktvorgabe sind aber sehr kritisch zu hinterfragen.

- Eine einheitliche Wartung betrifft zwar durchaus das berechnigte Interesse des Auftraggebers, doch reicht dieses Argument nicht als Rechtfertigung für die ausnahmsweise Zulassung eines bestimmten Erzeugnisses aus. Die Wartungskosten dürften unter Berücksichtigung der Transparenz in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ihren Niederschlag finden (Vergabekammer des Landes Hessen, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 69d VK-60/2006). Eine pauschale produktspezifische Ausschreibung mit dem Argument einer einheitlichen Wartung ist mithin unzulässig.



Leistungsbeschreibung			
produktneutral		produkt spezifisch	
neutrale Leistungsbeschreibung	Leitprodukt / Leitfabrikat oder gleichwertig	Produktname in der Leistungsbeschreibung	Aufgrund der Leistungsanforderungen ist faktisch nur ein bestimmtes Produkt möglich
Uneingeschränkt anwendbar	Anwendbar, falls der Leistungsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann	Anwendbar, falls dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, ansonsten stellt dies eine offene Diskriminierung dar.	Anwendbar, falls dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, ansonsten stellt dies eine versteckte Diskriminierung dar.



Eine Behinderung des Wettbewerbs liegt nicht erst dann vor, wenn Merkmale des geforderten Produkts durch einen Produkt- oder Markennamen bezeichnet werden, sondern bereits dann, wenn das Leistungsverzeichnis nach Form, Stofflichkeit, Aussehen und technischen Merkmalen so präzise definiert ist, dass faktisch nur das Produkt eines Herstellers in Frage kommt.

Hierbei kommt es nicht auf die Feststellung einer subjektiven Absicht der Vergabestelle an, bestimmte Unternehmen zu bevorzugen zu wollen.

Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob die Leistungsbeschreibung bei objektiver Betrachtung geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse zu bevorzugen zu wollen.



VK Nordbayern, 16.04.2008, VK – 3194 – 14/08: „Eine Behinderung des Wettbewerbs liegt nicht erst dann vor, wenn Merkmale des geforderten Produkts durch einen Produkt- oder Markennamen bezeichnet werden, sondern bereits dann, wenn das Leistungsverzeichnis nach Form, Stofflichkeit, Aussehen und technischen Merkmalen so präzise definiert ist, dass dem Bieter keinerlei Ausweichmöglichkeit mehr bleibt.

Hierbei kommt es nicht auf die Feststellung einer subjektiven Absicht der Vergabestelle an, bestimmte Unternehmen zu bevorzugen zu wollen. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob die Leistungsbeschreibung bei objektiver Betrachtung geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse bevorzugen zu wollen.“



VK Nordbayern, 09.07.2009, VK – 3194 – 15/09: „Durch die mangelnde Dokumentation ist die Entscheidung (...) angreifbar, da die Gründe für die festgelegten Mindeststandards im Einzelnen nicht nachprüfbar sind. Der Vorwurf des Bieters, dass die Gerätedaten von den Erzeugnissen zweier Hersteller so ausgewählt wurden, dass diese von anderen Erzeugnissen nicht erfüllt werden können, ist nach summarischer Prüfung einzelner Datenblätter nicht von der Hand zu weisen. (...)“

Dies lässt in der Tat den Schluss zu, dass der Ausschreibung Gerätedaten ganz bestimmter Geräte wettbewerbswidrig zugrunde gelegt wurden.



Leistungsbeschreibung

produktneutral

produktspezifisch

neutrale
Leistungsbeschreibung

Leitprodukt / Leitfabrikat
oder gleichwertig

Produktname in der
Leistungsbeschreibung

Aufgrund der Leistungsanfor-
derungen ist faktisch nur ein
bestimmtes Produkt möglich

Uneingeschränkt anwendbar

Anwendbar, falls der Leistungsge-
genstand nicht hinreichend genau
und allgemein verständlich
beschrieben werden kann

Anwendbar, falls dies durch den
Auftragsgegenstand gerechtfertigt
ist, ansonsten stellt dies eine offene
Diskriminierung dar.

Anwendbar, falls dies durch den
Auftragsgegenstand gerechtfertigt
ist, ansonsten stellt dies eine
versteckte Diskriminierung dar.



Optionen



Im Zivilrecht ist eine Option, die rechtlich begründete Anwartschaft, ein Recht durch eine einseitige Erklärung zu erwerben.

Bei Vergabeverfahren kommt dies in der Form vor, dass

- Vertragslaufzeiten optional verlängert werden können,
- Leistungen optional erweitert werden können,
- Alternativen ausgewählt werden können,
- im Bedarfs-/Eventualfall besondere Leistungen optional abgerufen werden können.

Bei Optionen kann der Auftraggeber durch eine einseitige Erklärung die vereinbarte Option nutzen und den Vertrag entsprechend der Vereinbarung erweitern.



- Wird die Option in der Ausgangsausschreibung mit aufgeführt und mit ausgeschrieben, ist die Option Bestandteil des Vergabewettbewerbs und des bei Zuschlag erfolgten Auftrags.
- Gemäß § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB ist dann die Änderung des Auftrags ohne Neuausschreibung möglich.



Option





Wahlpositionen/Alternativpositionen



Bei **Wahlpositionen/Alternativpositionen** schreibt der Auftraggeber für einzelne Leistungspositionen Alternativen aus und entscheidet sich bei der Zuschlagserteilung für eine der Alternativen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.04.2011, VII – Verg 58 / 10: „Wahlpositionen sind Leistungspositionen, in denen sich der Auftraggeber noch nicht festgelegt hat, sondern mehrere Alternativen der Leistungserbringung ausschreibt, von denen er nach Kenntnisnahme der Angebotsinhalte, eine Alternative für den Zuschlag auswählt.“



Grundsätzlich ist die Verwendung von Wahlpositionen vergaberechtlich zulässig, diese sollten aber nur sehr sparsam und gut begründet Verwendung finden, da dadurch die Eindeutigkeit der Leistungsbeschreibung und auch die Transparenz des Vergabeverfahrens beeinträchtigt werden.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.04.2011, VII - Verg 58 / 10: *„Die Aufnahme von Wahlpositionen in das Leistungsverzeichnis ist nicht grundsätzlich vergaberechtlich unstatthaft. [...].*

Er kommt in Betracht, wenn und soweit ein berechtigtes Bedürfnis des öffentlichen Auftraggebers besteht, die zur beauftragende Leistung in den betreffenden Punkten einstweiligen offen zu halten [...].“



OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22.10.1999, 5 Verg 2 / 99:

„Von der Ausschreibung von Wahl- oder Alternativposition soll daher nur in sachlich gerechtfertigten, nachprüfbaren Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Zum Teil wird gefordert, dass sie nur Teilleistungen betreffen dürfen und ihr Wert im Verhältnis zum Wert der Grundpositionen in der Regel nur geringfügig sein darf.

Als Anhaltspunkt wird insoweit gelegentlich eine Relation von bis zu 10 % der geschätzten Auftragssumme genannt.“



Eventualpositionen/Bedarfspositionen



- Bei Eventualpositionen/Bedarfspositionen handelt es sich um Positionen in der Leistungsbeschreibung, bei denen es sowohl zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungsbeschreibung als auch bei Zuschlagserteilung noch nicht feststeht, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang diese Positionen notwendig sind.
- Die Inanspruchnahme dieser Eventualpositionen / Bedarfspositionen entscheidet sich erst im Bedarfsfall während der Auftragsdurchführung.



OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.04.2011, VII - Verg 58 / 10: „[...] handelt es sich bei Bedarfs- oder Eventualpositionen um Leistungen, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungsbeschreibung noch nicht feststeht, ob und ggf. in welchem Umfang sie tatsächlich zur Ausführung kommen werden.

Solche Positionen enthalten nur eine im Bedarfsfall erforderliche Leistung, über deren Ausführung erst nach Auftragserteilung und nicht bereits bei Erteilung des Zuschlags entschieden wird.“



VK Düsseldorf, Beschluss vom 13.05.2002, VK - 7 / 2002 - L:
„Eventualpositionen kommen in Betracht, wenn bei Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen noch nicht abschließend feststeht, ob und in welchem Umfang die Position zur Ausführung gelangt.

Es geht daher immer um die Frage, ob die Position zusätzlich, nicht alternativ zur Ausführung gelangt.“



Eventualpositionen/Bedarfspositionen sollten nur äußerst zurückhaltend Verwendung finden und sollten nicht mehr als 10% des geschätzten Auftragsvolumens betragen.

VK Lüneburg, Beschluss vom 03.02.2004, 203 - VgK - 41 / 2003: *„Angesichts der entstehenden Unwägbarkeiten für den Auftragnehmer darf sowohl von der Aufnahme von Bedarfs- / Eventualpositionen oder aber auch von Wahl-/Alternativpositionen, die immer dann in Betracht kommen, wenn Leistungen alternativ zur Ausführung kommen sollen, über die sich die Vergabestelle nicht im Klaren ist, nur äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden (...).“*



VK Bund, Beschluss vom 14.07.2005, VK 1 - 50 / 05:

„Aufgrund der vorgenannten Unwägbarkeiten, die bei Bedarfspositionen sowohl bei Angebotserstellung als auch bei Angebotswertung entstehen, ist es sachgerecht, die vergaberechtliche Zulässigkeit der Aufnahme von Bedarfspositionen einzuschränken, um im Interesse einer transparenten und wettbewerblichen Vergabe Risiken für die Bieter und Manipulationsspielräume für den Auftraggeber weitgehend auszuschließen.

Unabhängig davon, ob man die Zulässigkeitsgrenze für Bedarfspositionen nun bei in der Regel 10% des geschätzten Auftragsvolumens ansetzt (so die allgemein verbreitete Auffassung, [...]) wird eine absolute, keine Ausnahme mehr zulassende Obergrenze jedenfalls bei 15% anzusetzen sein.“



Für den Einsatz von Eventualpositionen/Bedarfspositionen muss es aber auch eine zwingende Notwendigkeit geben.

Eventualpositionen/Bedarfspositionen sind kein Ersatz für eine fehlende oder mangelhafte Vergabereife.

VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 27.11.2001, 2 VK 15 / 01: *„Eine Position wird jedoch nicht allein dadurch zu einer Bedarfsposition, dass der Auftragnehmer sich über den wahren Bedarf nicht im Klaren ist. Eine Aufnahme von Bedarfspositionen in die Leistungsbeschreibung ist nur dann zulässig, wenn dafür eine zwingende Notwendigkeit besteht.“*

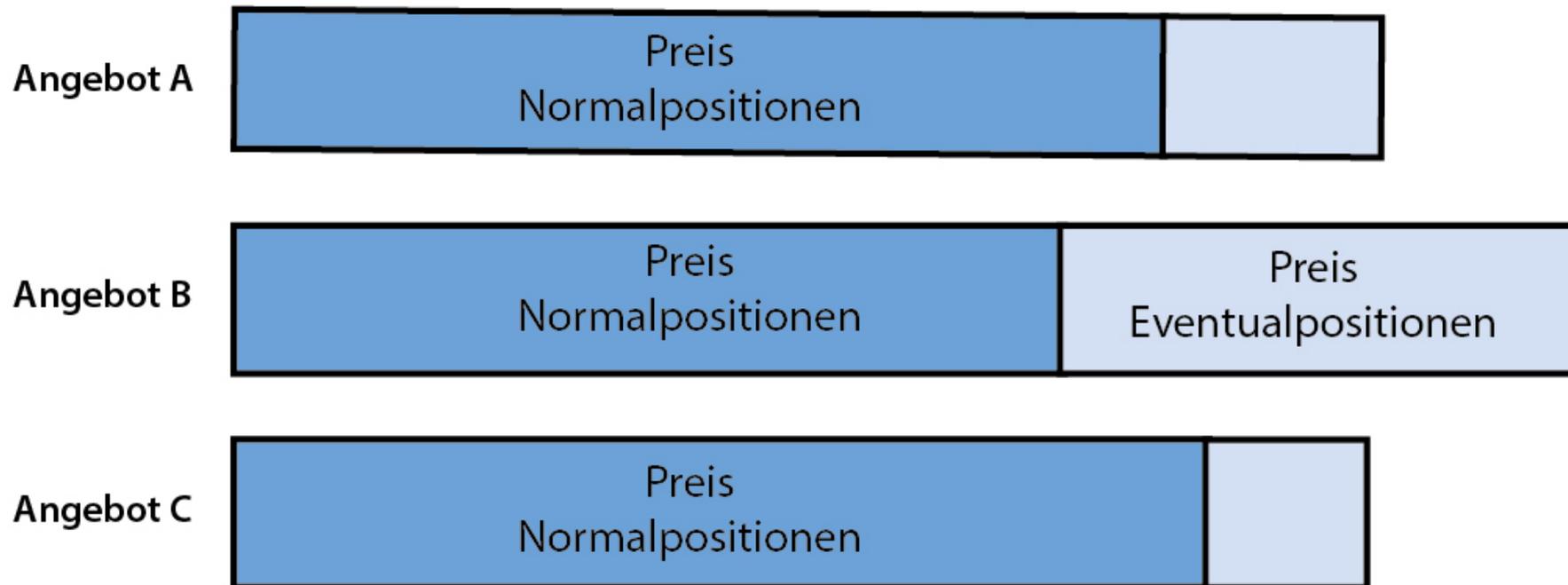


Eventualpositionen

Angebot	A	B	C
Preis für Normalpositionen	50.380 €	44.980 €	52.800 €
Preis für Eventualpositionen	11.840 €	28.040 €	8.760 €
Gesamtpreis	62.220 €	73.020 €	61.560 €



Wertung von Eventualpositionen / Optionen



Angebotspreise für
Normal- und Eventualpositionen



VK Nordbayern, Beschluss vom 04.10.2005, 320 . VK - 3194 - 30 / 05: *„Die Wirtschaftlichkeit eines Angebots ist auch durch die Bedarfspositionen bestimmt. Wären Bedarfspositionen bei der Angebotswertung generell zu ignorieren, könnte man sie beliebig teuer anbieten, ohne dass sich dadurch die Auftragschance verringerte.“*



VK Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.07.2005, VK - SH 14 / 05: *„Es ist nicht nur zulässig, Bedarfspositionen zu werten, sondern deren Wertung ist aus Gründen der Transparenz und der Wettbewerbsgerechtigkeit zwingend geboten (...).*

Denn ohne deren Berücksichtigung könnten sie beispielsweise von Bieterern preislich beliebig hoch angesetzt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Auftragschancen hätte.

Dies könnte in der Kalkulation eine erhebliche Rolle spielen und diejenigen Bieter benachteiligen, die ein realistisches, sorgfältig kalkuliertes Angebot auf die Bedarfspositionen abgeben.“



VK Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.07.2005, VK - SH 14 / 05: „

Aber auch der Auftraggeber könnte gezwungen sein, den Zuschlag auf das nur ohne Berücksichtigung der Bedarfspositionen wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Sollte es dann zur Ausführung der Leistungen kommen, wäre der Auftraggeber auch an in Bedarfspositionen überpreisige Angebote gebunden.“



Verlängerungsoptionen



Verlängerungsoptionen

- Verlängerungsoptionen finden sich zum Beispiel bei der Ausschreibung von Rahmenverträgen und Dienstleistungsverträgen bei denen die Vertragslaufzeit eine wesentliche Rolle spielt.
- Diese Verträge können in einen garantiert beauftragten Zeitraum und einen optional beauftragten Zeitraum aufgeteilt werden.
- Die Verlängerungsoptionen müssen bereits in dem Ausgangsauftrag aufgeführt werden und finden ihre Berücksichtigung auch in der Schätzung des Auftragwertes.



- Wird die Verlängerungsoption in der Ausgangsausschreibung mit aufgeführt und mit ausgeschrieben, ist die Verlängerungsoption Bestandteil des Vergabewettbewerbs und des bei Zuschlag erfolgten Auftrags. Gemäß § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB ist dann die Verlängerung des Auftrags ohne Neuausschreibung möglich.
- Bei der Ausgestaltung der Verlängerungsoptionen darf allerdings die daraus resultierende Gesamtlaufzeit der Verträge nicht unbegrenzt werden, da lange Laufzeiten wettbewerbsbeschränkend wirken.
- Für Rahmenvereinbarungen sind deshalb in den Vergabeverordnungen Maximallaufzeiten vorgegeben, die nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden dürfen.



§ 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB: „Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn in den ursprünglichen Vergabeunterlagen

- *klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder **Optionen vorgesehen sind,***
- *die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und*
- *sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert, (...)*“



Erweiterungsoptionen



- Erweiterung der Auftragsleistung
- **Beispiel:** Ausschreibung zum Kauf von 150 PKW mit der Option zum Kauf von weiteren 100 PKW innerhalb von zwei Jahren.



Im Zivilrecht ist eine Option, die rechtlich begründete Anwartschaft, ein Recht durch eine einseitige Erklärung zu erwerben.

Bei Vergabeverfahren kommt dies in der Form vor, dass

- Vertragslaufzeiten optional verlängert werden können,
- Leistungen optional erweitert werden können,
- Alternativen ausgewählt werden können (maximal 10% der Auftragssumme)
- im Bedarfs-/Eventualfall besondere Leistungen optional abgerufen werden können (maximal 10% der Auftragssumme).

Vielen Dank!

www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Dipl.-Math. Thomas Ferber, LL.M.

ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de
www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Praxisratgeber Vergaberecht Thomas Ferber e.K.
Dipl.-Math. Thomas Ferber, LL.M.
Heinestr. 56
64295 Darmstadt

Tel.: 06151-278 3990

Fax.: 06151-278 3991

Email: ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de

Web: www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Twitter: [t_ferber](https://twitter.com/t_ferber)

Xing: https://www.xing.com/profile/Thomas_Ferber



Thomas Ferber
Praxisratgeber
Vergaberecht



Thomas Ferber
Praxisratgeber
Vergaberecht

Dieses Vortrag wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Trotzdem können Fehler und Irrtümer nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verlag und Autor übernehmen keine juristische Verantwortung und keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler sowie deren Folgen. Jeder Anwender ist daher aufgefordert, alle Angaben in eigener Verantwortung zu prüfen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen in diesem Vortrag berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.